

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Müller (Düsseldorf), Ingrid Becker-Inglau, Friedhelm Julius Beucher, Lieselott Blunck (Uetersen), Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Renate Jäger, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Klaus Lennartz, Heide Mattischeck, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Adolf Ostertag, Horst Peter (Kassel), Bernd Reuter, Otto Schily, Dieter Schloten, Regina Schmidt-Zadel, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Hans-Günther Toetemeyer, Hans Georg Wagner, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Hildegarde Wester**

— Drucksache 12/5566 —

**Entsorgung von asbestverseuchten Nachtstromspeicherheizungen**

Die überwiegende Zahl der vor 1977 hergestellten Elektro-Speicherheizgeräte enthält asbesthaltige Bauteile, in der Regel in schwachgebundener Form. In der Mehrzahl befindet sich Asbest in der Wärmedämmung des Speicherkernunterbaues und kann von dort, befördert vom Lufttransport, austreten. Bei einigen Fabrikaten sind auch Platten seitlich und oberhalb des Kerns asbesthaltig. Bei anderen Geräten wurden sogar bis Mitte der 80er Jahre asbesthaltige Bauteile verwendet.

Raumluftuntersuchungen belegen, daß sich durch die Emissionen aus asbesthaltigen Geräten erhebliche Gesundheitsbelastungen ergeben. Der Bestand an asbesthaltigen Nachtstromspeichergeräten in Deutschland wird auf vier bis sechs Mio. geschätzt.

1. Wie bewertet die Bundesregierung das Gefährdungspotential asbesthaltiger Nachtstromspeichergeräte?
- Gibt es erhebliche Unterschiede bei verschiedenen Gerätetypen, Umfang der Nutzungsdauer und der Art der Nutzung?

Das Bundesgesundheitsamt hat in Räumen mit Nachtstromspeicheröfen verschiedener Gerätetypen Messungen durchgeführt,

um die aus ihrem Betrieb resultierende Belastung der Raumluft mit Asbestfasern der kritischen Größe zu ermitteln. Bei der Mehrzahl der Messungen wurden Faserkonzentrationen festgestellt, die unter oder nahe der Nachweisgrenze von 100 Fasern/m<sup>3</sup> lagen.

Wenngleich nicht alle Gerätetypen unter allen vorstellbaren Bedingungen untersucht werden konnten und die Meßergebnisse somit nicht im streng wissenschaftlichen Sinn repräsentativ sind, bewertet die Bundesregierung das Gefährdungspotential aufgrund des Betriebes von intakten, asbesthaltigen Nachtstromspeicheröfen als insgesamt gering.

Im Einzelfall kann es jedoch in Abhängigkeit vom Gerätetyp insbesondere bei defekten Geräten zu einer erhöhten Faserfreisetzung kommen. Konkrete Auskünfte zu einzelnen Gerätetypen und Antwort auf die Frage, ob das Gerät asbesthaltige Bauteile enthält, können in der Regel die Hersteller oder die Energieversorgungsunternehmen geben.

2. Hält die Bundesregierung ein Entsorgungsprogramm von asbestverseuchten Nachtstromspeicherheizungen für erforderlich?

Ist sie der Auffassung, eine Höchstnutzungsdauer zu empfehlen bzw. vorzuschreiben?

Aufgrund der o. g. Meßergebnisse einerseits und der Tatsache andererseits, daß die Geräte mindestens 16 Jahre alt sind und sich daher der Grenze ihrer technischen Nutzungsdauer nähern, wird keine Notwendigkeit für eine rechtliche Regelung zum Austausch der im Betrieb befindlichen Nachtstromspeicheröfen gesehen.

Um im Einzelfall beurteilen zu können, ob ein Austausch asbesthaltiger Nachtstromspeicheröfen erforderlich ist, wurden vom Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektroindustrie, dem Zentralverband der Deutschen Elektrohandwerke, der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke, unterstützt durch die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektronik, im Juni 1991 ein Merkblatt mit dem Titel „Asbest in Speicherheizgeräten“ veröffentlicht. Es enthält Hinweise zur Verwendung von Asbest in älteren Speicherheizgeräten, zur Dringlichkeit des Austausches und zum Entsorgen der Geräte.

Die „Projektgruppe Asbest“, eine Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Ministerien der Länder (ARGEBAU), in der auch das Bundesgesundheitsamt und das Umweltbundesamt als ständige Mitglieder vertreten sind, hat das Merkblatt vor Drucklegung geprüft.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Asbestsachverständigen, daß schwachgebundener Asbest in „Nachtstromspeichergeräten“ ein bedeutsames Gesundheitsrisiko darstellt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Ist die Bundesregierung bereit, bei der Messung von hohen Asbestfaserkonzentrationen die gesetzlichen Grundlagen für eine schnelle Entsorgung zu schaffen?

Ist sie bereit, dafür auch finanzielle Hilfen für Mieter bzw. auch Vermieter zu ermöglichen?

Die Bundesregierung hält die Schaffung einer speziellen gesetzlichen Regelung zur Entsorgung von Nachtstromspeicheröfen für nicht erforderlich. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere der Gesundheit, ist nach Auffassung der Bundesregierung vor allem durch das geltende Bauordnungsrecht der Länder sichergestellt. Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß Hinweise zur Dringlichkeit des Austausches und der Entsorgung der Nachtstromspeichergeräte in dem o. a. Merkblatt enthalten sind und eine Messung insoweit nicht in jedem Fall zwingend erforderlich erscheint.

5. Wie können Mieter in Mietwohnungen mit erhöhten Belastungen durch Asbest-Emissionen umgehen, wenn der Vermieter die Entsorgung fachlich unzureichend durchgeführt hat oder gar nichts unternimmt?

Sofern in Einzelfällen erhöhte Belastungen der Innenraumluft in Mietwohnungen durch Asbest-Emissionen von Nachtstromspeicherheizungen einen Mangel der Mietsache im Sinne des Mietrechts (§§ 537 bis 540 BGB) darstellen, was die Gerichte aufgrund ihrer tatrichterlichen Würdigung zu entscheiden haben, können Mieter gegen den Vermieter zivilrechtliche Ansprüche geltend machen, die mit Hilfe der ordentlichen Gerichte durchgesetzt werden können. Wie die in Frage 11 angesprochene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg zeigt, kann ergänzend das jeweilige Landesbauordnungsrecht u. U. ein behördliches Einschreiten zugunsten der Mieter ermöglichen.

6. Ist es vor dem Hintergrund aufwendiger Entsorgungsmaßnahmen in asbestverseuchten öffentlichen Gebäuden hinzunehmen, daß ein Unterschied zwischen öffentlicher und privater Gesundheitsgefährdung bzw. Gesundheitsvorsorge gemacht wird?

Wenn ein öffentliches Gebäude asbestverseucht ist, wird es kurzfristig geschlossen und saniert.

Warum wird dies nicht auch von Vermietern verlangt?

Bei gleichen Sachverhalten wird kein ungleicher Maßstab angelegt, einerlei, ob es sich um öffentliche oder private Gebäude handelt. Entscheidend ist Ursache und Höhe der Konzentrationen. Die Asbestbelastung öffentlicher Gebäude ist in aller Regel nicht durch Nachtstromspeicherheizungen, sondern durch asbesthaltige Decken- und Innenwandverkleidungen sowie Fugenmassen verursacht worden; diese leisten einen wesentlich höheren Beitrag zur Asbestfaserkonzentration in den betroffenen Gebäuden als Nachtstromspeicheröfen – und zwar unabhängig davon ob sie in öffentlichen oder privaten Gebäuden aufgestellt sind.

7. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, für die Nutzer der ca. vier bis sechs Mio. Nachtstromspeicherheizungen zumindest Schutzmaßnahmen zu empfehlen, wie
  - Änderung der Verdrahtung,
  - Absaugung der Ablagerungen,
  - Erhöhung des Luftaustausches?

Eine Empfehlung, Schutzmaßnahmen während des Betriebes von intakten Nachtstromspeicheröfen zu ergreifen, hält die Bundesregierung für nicht erforderlich.

Jedoch sollten keine Instandhaltungsarbeiten von Privatpersonen vorgenommen werden, da höhere Asbestfaserkonzentrationen als bei bestimmungsgemäßem Betrieb von intakten Nachtstromspeicheröfen bei Sanierungsmaßnahmen – also Ausbau und Demontage der Öfen – in Innenräumen auftreten können. Messungen des BGA ergaben einen Anstieg der Asbestfaserkonzentration auf das 100fache des Ausgangswertes. Eine im Einzelfall ggf. erforderliche Sanierung muß deshalb unbedingt fachgerecht und unter Beachtung der Umgangsbestimmungen des Anhangs II der Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1991 und der TGRGS 519 „Asbest- Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ vorgenommen werden.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß insbesondere bei älteren Anlagen der Eigentümer im Rahmen der Unterhaltungspflicht Untersuchungen durchführen lassen muß, deren Ergebnisse auch den evtl. Mieter mitzuteilen sind?

Nein.

9. Sollte die Bauaufsicht bei einer konkreten Gesundheitsgefahr, die sich aus den Messungen ergibt, den Eigentümer anweisen können, eine Entsorgung durchzuführen?

Die Bundesregierung verweist auf die Zuständigkeit der Länder, die ggf. auch Maßnahmen zur unverzüglichen Gefahrenabwehr umfaßt.

10. Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, daß Asbest-Öfen ein Mangel im Sinne des Mietrechts sind, so daß der Mieter nicht den unbedingten Nachweis führen muß, daß die Geräte auch tatsächlich Asbestfasern an die Raumluft abgeben?

Ein Mangel im Sinne des Mietrechts (§§ 537 bis 540 BGB) liegt vor, wenn die Mietsache mit einem Fehler behaftet ist, „der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder mindert“. Wann ein solcher Fehler vorliegt, darüber läßt sich weder bei asbesthaltigen Nachtstromspeichergeräten noch bei sonstigen Gefahrenquellen etwas Allgemeingültiges aussagen. Grundsätzlich hat, wer sich auf einen solchen Fehler beruft, dessen Vorhandensein zu beweisen. Läßt sich bei konkreten, von den

Mietern als Gefahr empfundenen asbesthaltigen Nachtstromspeichergeräten eine Gefahr für die Gesundheit der Mieter nach den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht nachweisen, aber auch nicht ganz ausschließen, dann haben im Streitfall die Gerichte aufgrund ihrer tatrichterlichen Würdigung des Sachverhalts zu entscheiden.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg, daß der Mieter mit Hilfe der Baubehörde den Vermieter zwingen kann, die Asbestgeräte auszutauschen?

Die Bundesregierung nimmt diese Entscheidung zur Kenntnis und weist darauf hin, daß es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, deren Gründe aus der Auslegung des Bauordnungsrechtes der Freien und Hansestadt Hamburg folgen.





---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333